

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention - Kinderrechte umsetzen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- I. die UN-Kinderrechtskonvention als Verpflichtung eigenen Handelns anzuerkennen, diese in ihrem Wirkungsbereich bekanntzumachen und darauf hinzuwirken, sie vollumfänglich umzusetzen.
- II. auf Grundlage des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention - Berücksichtigung des Kindeswillens - die gesellschaftlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken, unter anderem durch
 1. ein grundsätzliches Mitspracherecht für Kinder und Jugendliche bei allen ihre Lebenswelt betreffenden Entscheidungen,
 2. die Verankerung von gesellschaftlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen,
 3. einen fachlichen Diskurs mit den Akteurinnen und Akteuren aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe mit dem Ziel, Ombudsstellen einzurichten,
 4. eine Gesetzesinitiative für das Herabsetzen des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre.
- III. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
 1. das aktive Wahlalter bei Wahlen zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre herabzusetzen,
 2. Kinderrechte zügig im Grundgesetz zu verankern,
 3. die UN-Kinderrechtskonvention vollumfänglich auch auf Flüchtlingskinder anzuwenden.

- IV. auf Grundlage des Artikels 34 der UN-Kinderrechtskonvention - Schutz vor sexuellem Missbrauch - geeignete Strategien zur Prävention zu entwickeln und umzusetzen, um sexuellem Missbrauch langfristig vorzubeugen. Dazu gehören
1. das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung und eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswillens,
 2. eine verstärkte Sensibilisierung der Gesellschaft und Vermittlung von Handlungsstrategien bei Verdachtsfällen,
 3. die umfassende Schulung von Akteurinnen und Akteuren, unter anderem in den Bereichen Pädagogik, Justiz und Gesundheitswesen, über Anzeichen und die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs auf die Lebenswelt eines Kindes und den richtigen Umgang mit ihnen,
 4. dass die Opfer, aber auch die Täter, einen direkten Zugang zu Therapieangeboten bekommen.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Am 20. November 1989 - vor 25 Jahren - wurde die Kinderrechtskonvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Deutschland hat sie im Jahr 1992 unter Vorbehalt zum Ausländerrecht ratifiziert. Erst seit 2010 gilt sie in Deutschland uneingeschränkt für jedes Kind, wird aber nicht umgesetzt.

Trotz Ratifizierung durch die Bundesregierung wurde die UN-Kinderrechtskonvention bislang nicht vollständig umgesetzt. Die Rechte aller Kinder und Jugendlichen werden bei wichtigen administrativen oder politischen Entscheidungen noch zu wenig berücksichtigt. Kinderrechte auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention müssen vollumfänglich zur Anwendung kommen, geeignete Maßnahmen müssen eingeleitet und die bundesdeutsche Rechtslage entsprechend angepasst werden.

Zu Ziffer I

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, die UN-Kinderrechtskonvention vollumfänglich anzuerkennen und diese im eigenen Verantwortungs- und Wirkungsbereich mit allen möglichen Mitteln bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass sie in den Bereichen, in denen die Landesregierung direkten Einfluss hat bzw. nehmen kann, tatsächlich und vollumfänglich umgesetzt wird.

Zu Ziffer II

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet das „Recht des Kindes auf eine angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten.“ Um dem gerecht werden zu können, müssen geeignete Beteiligungsformen geschaffen bzw. befördert werden, in denen Minderjährige ihren Bedürfnissen und Belangen wirkungsvoll Ausdruck verschaffen können.

Dazu gehören ein grundsätzliches Mitspracherecht, fest verankerte Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, ein aktives Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr und die Kenntnis über Beschwerdemöglichkeiten bis hin zum Individualbeschwerdeverfahren beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, das seit April 2014 mit dem Inkrafttreten des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention möglich ist. Mit Akteurinnen und Akteuren, insbesondere aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, soll ein fachlicher Diskurs geführt werden, um einen möglichen Entwicklungsprozess zur Einrichtung von Ombudsstellen für Minderjährige in Gang zu setzen.

Zu Ziffer III

Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz wurde bereits mehrfach im Landtag Mecklenburg-Vorpommern debattiert und bereits in der 5. Legislaturperiode durch einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE beschlossen. Jedoch blieb das gewünschte Ergebnis aus.

Kinder in Familien mit Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben noch immer weniger Rechte, als Kinder, die unter die Sozialgesetzgebung fallen. Dies zeigt sich z.B. durch den eingeschränkten und durch ein aufwendiges Antragverfahren bestimmten Zugang zu medizinischer Versorgung, durch räumlich segregiertes Wohnen und ein strukturschwaches Wohnumfeld sowie hinsichtlich mangelnder gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten und der fehlenden Selbstbestimmung.

Zu Ziffer IV

Auf Grundlage des Artikels 34 der UN-Kinderrechtskonvention müssen weiter geeignete Strategien zur Prävention von sexuellem Missbrauch entwickelt und umgesetzt werden. Zu einer langfristigen Strategie gehören sowohl der Schutz und die Stärkung der Rechte der Opfer als auch die Sensibilisierung der Gesellschaft und ein professioneller Umgang mit den Tätern, um Folgetaten zu verhindern.